

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) sowie in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11.06.2008 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptunterricht Ergänzungsfächer nach Ziff. (3) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung belegen.
Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, gelten weiterhin als Musikschüler.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt.

Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Fälligkeit,

- (1) Das Unterrichtsentsgelt wird als Jahresentsgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am **01.03.** und am **01.10.** fällig.
Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.
- (2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltpflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentsgelt verringert sich dabei um zwölfstel Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der zweiten Monatshälfte, wird für diesen Monat $\frac{1}{24}$ des Jahresentgeltes berechnet.
Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4 Entgelte

Für den Unterricht an der Eichsfelder Musikschule sowie die Ausleihe von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 5 Ermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung der Eichsfelder Musikschule werden folgende Ermäßigungen gewährt:

(1) **Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Eichsfelder Musikschule, ermäßigt sich das Entgelt

für den 2. und jeden weiteren schulpflichtigen Familienangehörigen um 25 %.

Familienermäßigungen werden nur für den Hauptunterricht nach Ziff. (2) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung gewährt.

(2) **Sozialermäßigung**

Wenn die Entgeltschuldner nach § 2 den Nachweis erbringen, dass das Nettoeinkommen ihrer Bedarfsgemeinschaft die Regelsätze der Sozialhilfe um die unten aufgeführten Prozentsätze nicht übersteigt, können folgende Ermäßigungen beantragt werden:

a) Nettoeinkommen bis 125 % der Regelsätze	=	65 % Ermäßigung
b) Nettoeinkommen bis 150 % der Regelsätze	=	40 % Ermäßigung
c) Nettoeinkommen bis 175 % der Regelsätze	=	25 % Ermäßigung

Die Sozialermäßigung gilt für alle Ausbildungsangebote der Musikschule.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gem. Abs. 1 und 2 gewährt.

(4) Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht (Ziff. (2) Anlage I) Förderunterricht erteilt werden.

Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Förderunterricht ist entgeltpflichtig, das Entgelt richtet sich nach Ziff.(2) Anlage I.

§ 6 Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

(1) Instrumente werden nur Musikschülern überlassen und nur für die vereinbarte Instrumentalausbildung.

(2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Schuljahren überlassen.

Darüber hinaus nur dann, wenn Ermäßigungsgründe nach § 5 (2) vorliegen.

Bei einem Ausscheiden aus der Musikschule sind die überlassenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.

(3) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I zu dieser Entgeltordnung.

(4) Die Zahlung des Entgeltes richtet sich nach den Festlegungen des § 3.

§ 7 Rückerstattung bezahlter Entgelte

(1) Ist der/die Musikschüler/-in auf Grund einer Erkrankung, Kur o. ä. länger als 2 Wochen in Folge an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden auf schriftlichen Antrag die über diese Zeitspanne von 2 Wochen gezahlten Entgelte erstattet bzw. nicht berechnet. In der Zeit der Verhinderung liegende Ferien- oder Feiertage unterbrechen die Folge nicht. Die Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, die Fehlzeiten müssen durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Die Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 3 Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule zu stellen.

- (2) Kann der Unterricht im Schuljahr in mehr als 2 zusammenhängenden Wochen durch Verhinderung der Lehrkraft nicht erteilt werden, wird der anteilige Betrag, der die 2 Ausfallstunden übersteigt, ohne besonderen Antrag bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.
- (3) Der Unterricht an der Musikschule entfällt, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen an den allgemeinbildenden Schulen ausgesetzt wird. Eine Entgeltrückerstattung wird dafür nicht gewährt.

§ 8 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:
– zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Thüringen und zum 31.12.

Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.
Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.

- (2) In den Ausbildungsarten nach Ziffer (1) Anlage I – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen.
In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden. Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.
Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.

- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
 - schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
 - der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
 - unvorhergesehene Ortswechsel,
 - eine Erhöhung der Entgelte.Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.

Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des/der Schülers/Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,
- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
- der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule vom 21.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, 12.Juni 2008

gez.

Dr. Henning
Landrat

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner 6. Sitzung am 7. Oktober 2020 die Änderung der Anlage I zur Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule beschlossen. Die geänderte Anlage I wird hiermit bekannt gemacht:

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule (Stand 01.01.2021)

Unterrichtsentgelte:

	<u>Kursgebühr in Euro pro Person</u>
(1) Kurse der Grundstufe als Gruppenunterricht:	
1. Musikalische Früherziehung (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	162,50
2. Musikalischer Grundkurs (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	162,50
3. Spiel auf Instrumenten (Orff usw.)	187,50
4. zusätzliche Kursangebote	187,50
 (2) Instrumental- und Vokalausbildung:	
	<u>Jahresentgelt in Euro pro Person</u>
1. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	653,75
2. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 30 Min. pro Woche)	425,00
3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	387,50
4. Gruppenunterricht für 3 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	262,50
5. Gruppenunterricht für 4 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	225,00
 (3) Unterricht in den Ergänzungsfächern:	
	<u>Jahresentgelt in Euro pro Person</u>
1. Musiklehre Grundkurs (1. Unterrichtsjahr)	75,00
2. Musiklehre Aufbaukurs (2. Unterrichtsjahr)	75,00
3. Musiklehre Spezialkurs	125,00
4. Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie	150,00

Überlassung von Musikinstrumenten:

Pro überlassenem Instrument werden monatlich **10,50**
plus die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.